



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 16. Juni 2020

Nr. 32

S. 1 – 13

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 01.06.2020 bis zum 15.07.2020**

2

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 01.06.2020 bis zum 15.07.2020 in den der Anlage zu entnehmenden Jagdbezirken aufgehoben. Sowohl die namentliche *Auflistung* der Jagdbezirke als auch die *Übersichtskarten 1 bis 4* sind insoweit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Im freigegebenen Zeitraum ist die letale Vergrämung aus Artenschutzgründen während der allgemeinen Brutzeit (bis 15. Juni) nur unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen wie folgt zulässig:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Mais, Sommergetreide, Zuckerrüben	bis 15.06.2020
Feld-Gemüse, Futter-Erbesen, Acker-bohnen, Grünland/Ackergras	bis 15.07.2020

3. Nach dem 15. Juni ist die letale Vergrämung sowohl unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen zulässig als auch an den Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bewirtschafteten Parzellen stehen, erlaubt.
4. Die letale Vergrämung ist ausnahmslos ausgeschlossen in den sog. Ruhezonen, die das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" festlegt (siehe Karten Anlage 1 - 4).
5. Ein Mindestabstand von 200 m zu stehenden Gewässern ist bei der letalen Vergrämung einzuhalten. Die letale Vergrämung darf nicht durchgeführt werden, wenn diese dazu führt, dass andere Vogelarten während der Reproduktionsphase in arten- oder habitatschutzrechtlich relevanter Weise gestört werden.
6. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam. Sie kann nach Terminvereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 15.07.2020.
2. Nach jeder Erlegung ist eine standardisierte Meldung (siehe Gänse-Meldekarte sowie entsprechende Fotos der erlegten Tiere) an die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu senden. Die Informationen sind zeitnah bzw. spätestens innerhalb einer Woche dorthin zu schicken.
3. Der Jagdbehörde ist durch die bewirtschaftende Person bis zum 31.01.2021 der beigefügte Antwortbogen ausgefüllt zurückzusenden. Die Meldung der jährlichen Strecke durch die jagdausübungsberechtigte Person für das Jagdjahr 2020/2021 zum 15.04.2021 bleibt hiervon unberührt.
4. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Gründe

Die hier vorliegende Schadensprognose belegt übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine Jagdzeit für Graugänse vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines Jahres festgesetzt mit Ausnahme des Schongebiets "Unterer Niederrhein", wo eine Bejagung mit dem 14. Oktober eines Jahres endet; außerhalb der benannten Zeiträume sind die aufgeführten Gänsearten grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Unter Berücksichtigung der Schadensprognosen zu landwirtschaftlichen Flächen wird die Schonzeitaufhebung im Jahr 2020 als geeignet, erforderlich und angemessen angesehen. Die letale Vergrämung ergänzt 2020 die non-letale Vergrämung.

Es besteht gemäß Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Gänse zu melden.

Hinweise

Die Schonzeitaufhebung in der vorgegebenen Kulisse dient ausdrücklich nur der letalen Vergrämung zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen während der Aufwuchsphase. Primär ist es zwingend notwendig, alle Möglichkeiten der Bestandsreduktion während der regulären Jagdzeit auszuschöpfen und non-letale Maßnahmen zur Schadensabwehr durchzuführen.

Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Kreisjagdbezirksrat, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel/Kleve, und dem LANUV (Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Vogelschutzwarte).

Die Abstimmung und das Zusammenwirken mit den Projektverantwortlichen des Projektes "Entwicklung eines nachhaltigen Managements mittels strategischer Maßnahmen zur sachgerechten Hege und Bejagung heimischer Gänse im Kreis Wesel" wird angeraten.

Die fristgerechte Rückgabe der ausgefüllten Meldekarten und Antwortbögen ist unabdingbar für die Ergebnisprüfung. Geschieht diese nicht, behalte ich mir ordnungsrechtliche Schritte vor.

Bei Unkenntnis der konkreten Schadensflächen ist eine Abstimmung und Einweisung in die Örtlichkeit zwischen Jagdausübungsberechtigten bzw. Gästen sowie landwirtschaftlich Bewirtschaftenden vorzunehmen.

Es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine für die letale Vergrämung geeignete und dem Sicherheitsgedanken entsprechende Munition zu wählen.

Wesel, den 01. Juni 2020

Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Horstmann

Auflistung der Jagdbezirke, für die die Schonzeitaufhebung gilt:lfd. Nr.

- 1 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden VI - Unterlankern I
- 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum I
- 3 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum II
- 4 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden V - Unterlankern II
- 5 Eigenjagdbezirk Ishorst
- 6 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln VI - Ringenberg
- 7 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln III - Parzelle 3
- 8 Eigenjagdbezirk Bergerfurth
- 9 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 1
- 10 Eigenjagdbezirk Brüggenhof
- 11 Eigenjagdbezirk Diersfordt I
- 12 Eigenjagdbezirk Diersfordt (Holemans)
- 13 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 4
- 14 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 2
- 15 Eigenjagdbezirk Ellerdonk
- 16 Eigenjagdbezirk Haus Tomp
- 17 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/3
- 18 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/1
- 19 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/2
- 20 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel III - Flüren
- 21 Eigenjagdbezirk Grav-Insel
- 22 Eigenjagdbezirk Rheinische Wardt
- 23 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen II
- 24 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen I
- 25 Eigenjagdbezirk Xantener Nordsee
- 26 Eigenjagdbezirk Gut Grindt
- 27 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt III
- 28 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt IV
- 29 Eigenjagdbezirk Xantener Südsee
- 30 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten I
- 31 Eigenjagdbezirk Bislicher Insel
- 32 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Birten
- 33 Eigenjagdbezirk Lensingshof
- 34 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 3
- 35 Eigenjagdbezirk Willichshof
- 36 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 2
- 37 Eigenjagdbezirk Buderich
- 38 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 1
- 39 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen-Menzelen
- 40 Eigenjagdbezirk Alpen-Menzelen
- 41 Eigenjagdbezirk Haus Loo
- 42 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen II
- 43 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg II - Borth
- 44 Eigenjagdbezirk Gut Pottdeckel

- 45 Eigenjagdbezirk Hülskens Ossenberg
- 46 Eigenjagdbezirk Voerde II a - Spellen
- 47 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde II
- 48 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde III
- 49 Eigenjagdbezirk von Rigal
- 50 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde-Löhnen
- 51 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum
- 52 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 2
- 53 Eigenjagdbezirk Haus Ossenberg
- 54 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 4
- 55 Eigenjagdbezirk DSW Rheinberg
- 56 Eigenjagdbezirk Land NRW, Rheinberg
- 57 Eigenjagdbezirk RAG Rheinberg
(56 + 57 bilden das Lehr- und Forschungsrevier)
- 58 Eigenjagdbezirk Orsoy-Land
- 59 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg-Eversael
- 60 Eigenjagdbezirk Orsoy-Drießen
- 61 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Budberg
- 62 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 1
- 63 Eigenjagdbezirk RAG Rossenray
- 64 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort V
- 65 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Moers-Rheinkamp/Kohlenhuck
- 66 Eigenjagdbezirk Plißhof
- 67 Eigenjagdbezirk RAG Kohlenhuck
- 68 Eigenjagdbezirk Wolfskuhlen
- 69 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Vierbaum/Orsoy
- 70 Eigenjagdbezirk Bloemersheim

**Rücksendung an Jagd-
behörde bis 31.01.2021**

Jagdbezirk: _____

ANTWORTBOGEN Schonzeitaufhebung Graugänse

<u>Strecke</u>
Juni 2020:
Juli 2020:
August 2020:
September 2020:
Oktober 2020:
November 2020:
Dezember 2020:
Januar 2021:
<u>Jagdlicher Erfahrungs-/Tätigkeitsbericht</u>
<i>Schonzeitaufhebung:</i>
<i>Reguläre Jagdzeit:</i>

Schadensdokumentation (bezogen auf landwirtschaftliche Flächen)

Schadensflächen (Gemarkung/Flur/Flurstück oder anliegender markierter Lageplan)

Beteiligung Gänseprojekt

JA	NEIN
----	------

Sonstige Bemerkungen

Ort, Datum, Unterschrift

Diese Gänse-Meldekarte dient der genauen Dokumentation von letalen Vergrämungsabschüssen während der Schonzeitaufhebung (01.06. - 15.07.2020).

Die Meldekarte ist zu kopieren und für den Eintrag der abgefragten Informationen zu nutzen.

Ausgefüllte **Meldekarten** sind zeitnah, bzw. spätestens innerhalb einer Woche nach dem Vergrämungsabschuss an die FJW (E-Mail: **fjw@lanuv.nrw.de** / **Fax: 0228 432023**) zu senden. Hierzu genügt es die Meldekarte als Fax oder als Foto (Smartphone genügt) an die FJW zu schicken.

Bitte senden Sie zudem **Fotos** der erlegten Gans, welche Kopf und Hals, Beine, Bauchregion, Rücken sowie eine Flügeloberseite zeigen.

Gänse-Meldekarte			
Jagdbezirk:	Melder:	Datum:	Uhrzeit:
Gemarkung / Flur / Flurstnr. / /	Kontakt (Telefonnummer):		
Kulturart:	Art der Bejagung:		
Anwesende Gänse (auf Schadfläche und ca. 200m Umfeld)		Andere Arten	
Graugänse	Kanadagänse	Nilgänse	Art:
Anzahl Gesamt:	Anzahl Gesamt:	Anzahl Gesamt:	Anzahl Gesamt:
davon erlegt:	-	-	-
Anzahl diesjähriger Junggänse:	Anzahl diesjähriger Junggänse:	Anzahl diesjähriger Junggänse:	Anzahl diesjähriger Junggänse:
Bemerkung:			

Vorhandene **Ringe** geschossener Gänse sind abzulesen und die entsprechenden Informationen an die FJW zu senden. Hierbei sind neben dem Kode auch die Farben der Ringe sowie die entsprechende Beinseite (links o. rechts) zu notieren.







